

# Datenschutz ***kompakt***

## Die Datenschutzgrundverordnung DSGVO

hier: Vertrag zur ***Auftragsverarbeitung*** nach Artikel 28 DSGVO

### Warum müssen neue Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung zwischen Kunden und der **Digitales Rezept Zentrum GmbH** abgeschlossen werden?

Die DSGVO verfolgt das Ziel einer EU-weiten Harmonisierung der Zusammenarbeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Durch stärkere und präzisere Rechte für betroffene Personen und verschärfte Verpflichtungen für Verarbeiter von Daten, soll ein EU-weiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten möglich werden. Dies bedingt auch eine Änderung der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen Kunden und der **Digitales Rezept Zentrum GmbH**. Dadurch kommen Kunden ihren gesetzlichen Pflichten nach. Ab dem 25.05.2018 ist die DSGVO unmittelbar geltendes Recht. Sollte zu diesem Zeitpunkt keine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bestehen, dürfen Kunden der **Digitales Rezept Zentrum GmbH** personenbezogene Daten nicht mehr zur Verarbeitung überlassen.

### Wer muss die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen?

Jeder Kunde mit direkter Vertragsbeziehung zur **Digitales Rezept Zentrum GmbH**.

### Welche Folgen können entstehen, wenn keine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vorliegt?

Die Datenschutzgrundverordnung sieht vor, dass ein Bußgeld in Höhe von bis zu 2 Prozent des Jahresumsatzes anfallen kann, wenn keine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen wird zwischen Auftraggeber (Apotheke) und der **Digitales Rezept Zentrum GmbH**. Dieses Bußgeld kann ausschließlich von Datenschutzaufsichtsbehörden, wie zum Beispiel dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, verhängt werden.

### Ist das Vertragsangebot von der **Digitales Rezept Zentrum GmbH** gesetzeskonform?

Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung berücksichtigt die geänderte Rechtslage sowie **DRZ**-spezifische Besonderheiten und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die vertraglichen Regelungen wurden von einer spezialisierten Anwaltskanzlei ausgearbeitet und mit einem Vertragsmuster des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA) abgeglichen. Der Vertrag berücksichtigt die Interessen des Kunden als Auftraggeber und die Interessen von der **Digitales Rezept Zentrum GmbH** als Auftragnehmer in gleicher Weise.